

REGIONALGESETZ VOM 21. JULI 2025, NR. 5

**Nachtragshaushalt der Autonomen Region
Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2025-2027¹**

I. TITEL

**Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 13-ter des
Regionalgesetzes über das Rechnungswesen**

**Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 2 vom 3. Mai 2018 (Kodex der örtlichen
Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung**

(1) Das Regionalgesetz Nr. 2/2018 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a)²
- b) im Art. 50 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
 - 1)³
 - 2)⁴
- c)⁵
- d)⁶
- e)⁷
- f)⁸
- g)⁹
- h)¹⁰
- i)¹¹

**Art. 2 Erhöhung des Beitrags laut Art. 24 des Regionalgesetzes Nr. 7 vom 21. September 2005
(Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für
Pflege- und Betreuungsdienste) in geltender Fassung**

(1) Die im Art. 24 des Regionalgesetzes Nr. 7/2005 in geltender Fassung vorgesehene Finanzierung zur Unterstützung von Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeiten für Verwalter, Direktoren, ehrenamtliche Mitarbeiter, Angehörige der Heimbewohner, Bedienstete der Betriebe und ihre Verbände wird ab dem Jahr 2025 um insgesamt 40.000,00 Euro erhöht, die zu gleichen Teilen auf die beiden Provinzen aufzuteilen sind.

(2) Die Deckung der Ausgabe laut Abs. 1 erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2025 durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 12 „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“, Programm 07 „Programmierung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“.

¹ Beiblatt Nr. 2 zum Amtsblatt vom 24. Juli 2025, Nr. 30 – Allgemeine Sektion

² Ersetzt den Art. 49 Abs. 3 Buchst. c) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

³ Ersetzt die Überschrift des Art. 50 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁴ Ersetzt den Art. 50 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁵ Fügt einen Satz am Ende des Art. 218 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 hinzu.

⁶ Ändert den Art. 218 Abs. 3 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁷ Ändert den Art. 218 Abs. 4 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁸ Ändert den Art. 218 Abs. 4-*bis* des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁹ Ändert den Art. 229 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

¹⁰ Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 235 den Art. 235-*bis* ein.

¹¹ Ändert den Art. 312 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2

Art. 3 Finanzierung der Rentenfonds laut Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 28. Februar 1993 (Einführung der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen) in geltender Fassung

(1) Als Beitrag zur finanziellen Tragfähigkeit der Landesfonds laut Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 3/1993 in geltender Fassung weist die Region den beiden Autonomen Provinzen einen Gesamtbetrag in Höhe von 10 Millionen Euro zu, der nach den mit Beschluss der Regionalregierung festgelegten Kriterien aufzuteilen ist.

(2) Die Ausgabe laut Abs. 1 wird durch die Einführung eines neuen Ausgabenkapitels in den Haushalt der Region für das Haushaltsjahr 2025 im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“, Programm 01 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

Art. 4 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 2 vom 22. Juli 2002 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“

(1) Im Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 2/2002 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a)¹²

b)¹³

Art. 5 Gerichtszentrum Bozen

(1) Um den neuen Anforderungen in Bezug auf den Bedarf an Gebäuden für die Unterbringung der Justizbehörden auf dem Gebiet der Provinz Bozen gerecht zu werden, wird die Region, in Erwartung der Verabschiedung einer Durchführungsbestimmung betreffend den Immobilienerwerb, ermächtigt, eine Vereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 16 vom 7. Februar 2017 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter) zu erstellen, um die finanziellen und verwaltungstechnischen Aspekte für die Realisierung des neuen Bozner Gerichtszentrums zu regeln. Zudem ist die Region befugt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die operative Kontinuität der Justizdienste zu gewährleisten.

Art. 6 Änderungen zum Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 4 vom 17. März 2017 (Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter) in geltender Fassung

(1) Der Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 4/2017 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a)¹⁴

b)¹⁵

Art. 7 Ausgaben für die Tarifverhandlungen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027

(1) Die jährliche Höchstaussgabe für die Tarifverhandlungen betreffend das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 wird wie folgt festgesetzt:

a) 2.150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025;

b) 2.425.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2026;

c) 3.184.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2027.

(2) Die Aufteilung der jährlichen Ausgabe für die Erneuerung des Tarifvertrags zwischen den Vertragsbereichen des Personals der Region wird nach den von der Regionalregierung bestimmten Modalitäten und Kriterien festgelegt.

¹² Ersetzt den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 22. Juli 2002, Nr. 2.

¹³ Hebt den Art. 2 Abs. 01-*bis* des RG vom 22. Juli 2002, Nr. 2 auf.

¹⁴ Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

¹⁵ Ändert den Art. 1 Abs. 1-*bis* des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

(3) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 2.150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025, von 2.425.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und von 3.184.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2027 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“ – Programm 03 „Sonstige Fonds“ – Titel 01 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

Art. 8 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 3 vom 21. Juli 2000 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) in geltender Fassung

(1)¹⁶

Art. 9 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 15 vom 9. November 1983 (Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals) in geltender Fassung

(1) Im Regionalgesetz Nr. 15/1983 in geltender Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

a)¹⁷

b)¹⁸

Art. 10 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 3 vom 15. Juli 2009 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region) in geltender Fassung

(1)¹⁹

(2) Zwecks Anwendung der Bestimmung laut Abs. 1 wird die Amtszeit des derzeitigen Rechnungsprüferkollegiums bis zum Ablauf der Frist für die Genehmigung des Gesetzentwurfs betreffend die allgemeine Rechnungslegung 2025 seitens der Regionalregierung verlängert.

Art. 11 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 10 vom 2. Mai 1988 (Initiativen zur Förderung der europäischen Integration) in geltender Fassung

(1)²⁰

(2) Der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 Buchst. e-ter) des Regionalgesetzes Nr. 10/1988 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a)²¹

b)²²

(3) Dieser Art. wird mit den in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Human-, Finanz- und technischen Ressourcen und auf jeden Fall ohne neue oder zusätzliche Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Region umgesetzt.

Art. 12 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 4 vom 25. Juni 1995 (Änderungen zum Regionalgesetz vom 2. Mai 1988, Nr. 10 „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration“ und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang) in geltender Fassung

(1)²³

(2)²⁴

¹⁶ Ändert den Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

¹⁷ Ändert den Art. 24 Abs. 5 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

¹⁸ Ersetzt den Art. 24-ter Abs. 3 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

¹⁹ Ändert den Art. 34-bis Abs. 7 erster Satz des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

²⁰ Ändert die Überschrift des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10.

²¹ Ändert den Art. 2 Abs. 1 Buchst. e-ter) des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10.

²² Ändert den Art. 2 Abs. 1 Buchst. e-ter) des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10.

²³ Ändert die Überschrift des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4.

²⁴ Ersetzt die Überschrift des Art. 7 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4.

(3)²⁵

(4)²⁶

(5) Dieser Art. wird mit den in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Human-, Finanz- und technischen Ressourcen und auf jeden Fall ohne neue oder zusätzliche Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Region umgesetzt.

Art. 13 Vereinheitlichter Text

(1) Der Präsident der Region wird nach entsprechendem Beschluss der Regionalregierung ermächtigt, das Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 8/L vom 23. Juni 1997 (Vereinheitlichter Text der Regionalgesetze betreffend „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen zur Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“) in der geltenden Fassung aufgrund der Art. 11 und 12 dieses Gesetzes zu ändern.

II. TITEL

Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt

Art. 14 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben

(1) Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2025-2027 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden in der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 enthaltenen endgültigen Daten neu festgelegt. Die Differenzen zwischen den Rückständen laut Rechnungslegung und den voraussichtlichen Rückständen im Haushaltsvoranschlag werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

Art. 15 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag

(1) Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2025-2027 laut Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 7 vom 20. Dezember 2024 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2025-2027) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Unter den Einnahmen des Haushaltsjahrs 2025 wird ein Anteil des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahrs 2024 festgelegten verfügbaren Verwaltungsergebnisses in Höhe von 70 Millionen Euro eingetragen.

(3) Der Anteil am Verwaltungsergebnis laut Abs. 2 ist für die Deckung der erhöhten Ausgaben im Aufgabenbereich/Programm 18.01 des Haushaltsjahrs 2025 in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*bis* des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sowie aufgrund der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichneten Vereinbarungen bestimmt.

(4) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 118.666.088,84 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 180.190.816,87 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von -570.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 70.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

²⁵ Ändert den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4.

²⁶ Fügt im Art. 7 Abs. 1 des RG vom 25. Juni 1995, Nr. 4 nach dem Buchst. f) den Buchst. f-*bis*) hinzu.

Art. 16 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag

(1) Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2025-2027 laut Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 7 vom 20. Dezember 2024 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2025-2027) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 118.666.088,84 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 180.190.816,87 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von -570.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 70.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung

Art. 17 Anlagen zum Haushalt

(1) In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118 vom 23. Juni 2011 (Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 42 vom 5. Mai 2009) in geltender Fassung genehmigt.

Art. 18 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben genehmigt.

(2) Die Ausgaben laut Abs. 1 werden nach den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

Art. 19 Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

TABELLE A - Neue Ausgabenermächtigungen und -verminderungen in Zusammenhang mit der Neufinanzierung von Regionalgesetzen und dem Nachtragshaushalt

Aufgabenbereich	Beschreibung	Programm	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
01	INSTITUTIONELLE ALLGEMEIN-UND VERWALTUNGSDIENSTE	03	-€ 4.827.000,00	-€ 640.000,00	€ -
01	INSTITUTIONELLE ALLGEMEIN-UND VERWALTUNGSDIENSTE	03	€ 1.030.000,00	€ -	€ -
01	INSTITUTIONELLE ALLGEMEIN-UND VERWALTUNGSDIENSTE	05	€ 150.000,00	€ -	€ -
01	INSTITUTIONELLE ALLGEMEIN-UND VERWALTUNGSDIENSTE	10	€ 200.000,00	€ -	€ -
02	JUSTIZ	01	€ 1.865.000,00	€ 100.000,00	€ 100.000,00
02	JUSTIZ	01	-€ 200.000,00	€ -	€ -
05	SCHUTZ UND AUFWERTUNG KULTURELLER GÜTER UND TÄTIGKEITEN	02	€ 3.200.000,00	€ 1.000.000,00	€ 1.000.000,00
12 (Art. 2)	SOZIALE RECHTE, SOZIAL-UND FAMILIENPOLITIK	07	€ 40.000,00	€ 40.000,00	€ 40.000,00
12	SOZIALE RECHTE, SOZIAL-UND FAMILIENPOLITIK	07	€ 180.000,00	€ 180.000,00	€ 180.000,00
18 (Art. 3)	BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN GEBIETS- UND LOKALKÖRPERSCHAFTEN	01	€ 10.000.000,00	€ -	€ -
18	BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN GEBIETS- UND LOKALKÖRPERSCHAFTEN	01	€ 100.000.000,00	€ 700.000,00	€ -
18	BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN GEBIETS- UND LOKALKÖRPERSCHAFTEN	01	-€ 93.864,90	€ -	€ -
20 (Art. 6)	FONDS UND RÜCKSTELLUNGEN	03	€ 2.150.000,00	€ 2.425.000,00	€ 3.184.000,00
20	FONDS UND RÜCKSTELLUNGEN	03	-€ 2.833.000,00	-€ 4.445.000,00	-€ 4.504.000,00
20	FONDS UND RÜCKSTELLUNGEN	03	€ 7.734.953,74	€ -	€ -
99	DIENTE IM AUFTRAG DRITTER	01	€ 70.000,00	€ 70.000,00	€ 70.000,00

**GESAMTBETRAG Neue oder weitere
Ausgabenermächtigungen**
€ 126.619.953,74 € 4.515.000,00 € 4.574.000,00
**GESAMTBETRAG Verminderungen
vorhergehender Ermächtigungen**
-€ 7.953.864,90 -€ 5.085.000,00 -€ 4.504.000,00

TABELLE B - Deckung der Ausgaben

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
<u>Insgesamt zu deckende Ausgaben</u>			
Neue Ausgabenermächtigungen in Zusammenhang mit der Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie mit dem Nachtragshaushalt	€ 126.619.953,74	€ 4.515.000,00	€ 4.574.000,00
Mindereinnahmen	€ 4.920.864,90	€ 640.000,00	€ -
ZU DECKENDE GESAMTAUSGABEN	€ 131.540.818,64	€ 5.155.000,00	€ 4.574.000,00
<u>Deckungsmittel</u>			
Ausgabenverminderungen in Zusammenhang mit der Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie mit dem Nachtragshaushalt	€ 7.953.864,90	€ 5.085.000,00	€ 4.504.000,00
Höhere Einnahmen	€ 52.807.488,34	€ 70.000,00	€ 70.000,00
Verwendung des Verwaltungsüberschusses Verfügbarer Anteil	€ 70.000.000,00	€ -	€ -
Verwendung des Verwaltungsüberschusses Zurückgelegter Anteil	€ 779.465,40	€ -	€ -
Verwendung des Verwaltungsüberschusses Zweckgebundener Anteil	€ 0,00	€ -	€ -
DECKUNGSMITTEL INSGESAMT	€ 131.540.818,64	€ 5.155.000,00	€ 4.574.000,00

Anlagen²⁷

²⁷ Die Anlagen werden nicht wiedergegeben.